

aus Akte Gesetz Dampferzeuger
Brief vom Ministerium für Handel und Gewerbe
an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck
handschriftlich, 9 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

Ministerium für Handel und Gewerbe

R. A. d. Innern

Berlin, den 12. Januar 1888.

An den
Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck

In Wertg. meines Schreibens vom 29. November 1884 und mit Bezug auf meine einschlägige letzte Mittheilung vom 18. Februar v. J. beehre ich mich hinsichtlich der Einführung erleichternder Polizei - Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Zwerg - Dampfkesseln (Kleindampfmaschinen, Kleinmotoren)

Folgendes ergebenst vorzuschlagen.

Das Bedürfniß zur Herbeiführung derartiger Erleichterungen ist inzwischen mehr und mehr hervorgetreten. Die Benutzung der Zwergkessel zum Betrieb von Werkzeug- und sonstigen Arbeitsmaschinen, von Elektromotorei und dergleichen ist eine ausgedehntere und mannigfaltigere geworden, während die Technik mit gutem Erfolge auf erhebliche Fortschritte nach der Richtung bedacht genommen hat, die eigenthümliche Bauart der Zwergkessel noch einfacher und sicherer, deren Betriebsweise billiger und übersichtlicher zu gestalten. Mit Rücksicht hierauf ist die heimische

Maschinen-

2.)

Maschinenindustrie in zunehmendem Maße bestrebt, solche Kessel als transportable oder als leicht feststellbare Kraftmaschinen, bei denen Maschine und Kessel ein Ganzes bilden und deren Aufstellung die Verwendung von Mauerwerk nicht beengt, betriebsfertig in den Handel zu bringen. Vor Verwendung kann eine wirtschaftliche Bedeutung nicht

abgesprochen werden. Der Wettbewerb auf diesem Gebiete ist besonders in Frankreich und Oesterreich - Ungarn bemerkbar. Er nöthigt dazu, auch diesseits den dortigen Polizeimaßnahmen einigermaßen zu folgen und im Interesse des Kleingewerbes und der Hausindustrie zugleich auf eine baldige gleichmäßige Behandlung der kleinen Dampferzeuger innerhalb des ganzen Reichsgebiets Werth zu legen. Bei deren Betrieb erscheinen die Vorbedingungen und Gefahren überall als die gleichen.

Dem Verlangen den beteiligten Gewerben kleine Betriebs- und Dampfkräfte ohne erhebliche Umständlichkeiten hinsichtlich ihrer Aufstellung

und

3.)

und Anwendung zu verschaffen, wird meines Dafürhaltens unter Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung unbedenklich entsprochen werden können. Das Concessionsverfahren läßt sich vereinfachen; die Erfordernisse in Bezug auf Kessel - Ausrüstung, Kessel - Aufstellung, Abnahme und laufende Revision können beschränkt, sowie die Kesselgebühren ermäßigt werden.

Der Begriff des Zwergkessels wird so zu begrenzen sein, daß die gebräuchlichsten Constructionen von Kleinmotoren noch für Dampfkräfte von 3 - 7 Pferdestärken ausreichen. Auf Grund umfassender technischer Vorarbeiten werden danach als solche nicht ummauerte Dampferwickler anzusehen sein, bei welchen entweder das Product aus dem bis zum niedrigsten Wasserstande gemessenen Wasserinhalt in Litern und aus dem Ueberdruck in Atmosphären die Zahl von 200' nicht überschreitet, oder dieses Product zwar die Zahl 400' erreicht,

zugleich

4.)

zugleich jedoch mindestens ein Drittel des bezeichneten Wasserinhalts in Röhren von nicht mehr als 8 cm Weite sich befindet.

Durch eine einschränkende Bestimmung wird bei dieser Definition nur noch zu verhüten sein, daß für größere Kesselanlagen, infolge Vereinigung mehrerer Zwergkessel zu einem gemeinsamen Betriebe die nur dem Einzelbetrieb zukommenden Erleichterungen zu erlangen gesucht werden.

Was zunächst die Anlegung der Zwergkessel anlangt, so ist es meines Erachtens nicht zweckmäßig, hierbei die Concessionspflicht aufzuheben und an deren Stelle die Anmeldepflicht treten zu lassen. Erscheint es immerhin nicht zweifelsfrei, ob ohne

Aenderung der Gewerbeordnung die Beseitigung des Concessionsverfahrens zulässig sein würde, so kommt dazu noch die Erwägung, daß, ohne auskömmlichen Nutzen für die betheiligte Kleinindustrie, infolge einer solchen Maßnahme

der

5.)

der polizeilichen Willkür im Einzelnen zu viel Spielraum gelassen werden müßte. Dagegen dürfte es sich empfehlen, in Ausführung des § 24 der Gewerbeordnung und ohne Aenderung der Zuständigkeitsverhältnisse das Concessionsverfahren durch eine Einrichtung zu vereinfachen, welche es gestattet, die Zwergkessel fortan allgemein wie bewegliche Dampfkessel (Locomobilen) zu behandeln, selbst dann, wenn sie mit fester Betriebsstätte zur Verwendung gelangen. Demgemäß würde vor der Inbetriebsetzung des Kessels eine mit der Wasserdruckprobe jedesmal zu vereinigende Constructionsprüfung, die in der Fabrik oder am Aufstellungsort erfolgen kann, genügen (§§. 1,2 und 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871). Von einer weiteren Untersuchung nach der Aufstellung kann ebenso wie bei Locomobilen Abstand genommen, mithin §. 14 a.a.O.- dessen Vorschriften den Kleinmotorenbetrieb

sehr

6.)

sehr wesentlich belasten - hinfällig werden. Die einmal ertheilte Concession bliebe auch beim Wechsel des Aufstellungsorts gültig, doch wäre es hierbei dem Wege der Polizeiverordnungen überlassen, ebenso wie bei Locomobilen eine Anzeige oder Erlaubniß der Ortspolizeibehörde vorzuschreiben.

Die Zwergkessel werden meist in bestimmten Bauarten und Größenverhältnissen auf größeren Vorrath hergestellt und betriebsfertig in den Handel gebracht. Mit Rücksicht hierauf läßt sich eine fernere Erleichterung herbeiführen, indem General - Concessionen - mit gegenseitiger Anerkennung in den einzelnen Bundesstaaten des Reichs - in ähnlicher Weise ertheilt werden, wie dies in Preußen unter sonst gleichen Umständen bei Locomobilen bereits nach meinem in Abschrift beiliegenden Erlaß vom 16. März v. J. geschieht. Vermöge dessen würde die Genehmigung für eine größere Zahl gleichartig gebauter Zwergkessel mittels eines gemeinsamen Antrags im voraus

nach

7.)

nachgesucht und die Ertheilung derselben in einer einzigen Urkunde bewirkt werden können.

In Bezug auf die Ausrüstung der Zwergkessel werden genügen:

- a. eine Speisevorrichtung mit zuverlässigem Speiseventil;
- b. ein zuverlässiges Wasserstandsglas mit der Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstands, unter dem die höchste Stelle der Feuerzüge in einem Abstände von mindestens 8 cm liegen muß;
- c. ein zuverlässiges Sicherheitsventil;
- d. ein zuverlässiges Manometer mit der Marke der festgesetzten höchsten Dampfspannung;
- e. eine Einrichtung (Flansch) zum Anbringen des amtlichen Controlmanometers, sowie
- f. einer Kesselmarke, die außer den Angaben des §. 10 der allgemeinen Bestimmungen noch diejenigen Factoren trägt, welche den Zwergkessel als solchen kennzeichnen sollen.

Wie

8.)

Wie für die technisch polizeiliche Untersuchung vor der Inbetriebnahme erscheinen auch Erleichterungen für die Wiederholungen derselben während des Betriebs und nach jeder größeren Ausbesserung zulässig.

Die laufende Revision wird in Zwischenräumen von längstens 6 Jahren zu wiederholen und bei combinierter äußerer und innerer Untersuchung dann jedesmal mit einer Wasserdruckprobe zu verbinden sein. Befugt hierzu sind alle behördlich hierfür anerkannten technischen Sachverständigen. Die Wahl des Sachverständigen bleibt dem Kesselbesitzer überlassen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten würden bei einheitlicher Regelung der Angelegenheit die erwähnten Bestimmungen des Bundesraths sowie die dazu gehörigen Abänderungsvorschriften (Bekanntmachung Eurer Durchlaucht vom 18. Juli 1883, Reichsgesetzblatt 245) lediglich in Bezug auf die Ausrüstung und die Aufstellung abzuändern und alles Uebrige der Ausführungsverordnung der Einzelstaaten zu über-

lassen

lassen sein. Doch dürfte auch hierbei eine Vereinbarung der verbündeten Regierungen nach den gegebenen Andeutungen zweckmäßig erscheinen.

Demgemäß gestatte ich mir, Eurer Durchlaucht ergebenst zu empfehlen, zunächst durch Beschluß des Bundesraths eine Abänderung jener Bestimmungen, etwa in der Fassung des beiliegenden Entwurfs (Anlage B), gefälligst herbeiführen zu wollen. Seiner Form nach schließt dieser sich Eurer Durchlaucht Bekanntmachung vom 18. Juli 1883, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, thunlichst an.

In Vertretung
des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Magdeburg.